
Stellungnahme zum Prüfungsbericht der GPA

Allgemeine Finanzprüfung Landkreis Konstanz 2011-2014

4 Örtliche Prüfung (A 15)

Der Feststellung A 15 (Durchführung unvermuteter Kassenprüfungen) wurde insofern bereits Rechnung getragen, dass für die Jahre 2015 bis 2017 jährliche Kassenprüfungen vorgenommen wurden. Diese werden auch künftig im gesetzlich vorgeschriebenen Turnus durchgeführt. Die Prüfung der vielen Zahlstellen bzw. Barkassen wird intensiviert. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der aktuelle Entwurf (September 2017) der seit langem erwarteten Neufassung der Gemeindeprüfungsordnung eine Verringerung des Umfangs der Kassenprüfungen mit folgender Begründung vorsieht: "Eine Pflicht zur Prüfung der Handvorschüsse besteht nicht mehr. Die Verringerung der Pflicht zu Kassenprüfungen durch die örtliche Prüfung ist nunmehr Ausfluss des Grundsatzes der Risikoorientierung. Die Umsetzung der bisherigen Regelung führte gerade in den größeren Gemeinden zur Bindung nicht unerheblicher Prüferkapazitäten, mit der Folge, dass die Prüfung anderer Verwaltungsbereiche vernachlässigt werden musste". Im Rahmen der Risikoorientierung wurde beim RPA bisher den für den Landkreis finanziell so bedeutenden Sozialaufwendungen eine hohe Priorität eingeräumt.

5.1.1 Geschäftsgang bei der Kreiskasse (A 17)

Die Dienstanweisung-Kreiskasse (DA-Kreiskasse) befindet sich derzeit in der Überarbeitung.

- (1) Die Erledigung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO für die Sonderkassen der Eigenbetriebe wird in der neuen Dienstanweisung der Kreiskasse im § 3 vermerkt.
- (2) Der Hinweis über das teilweise dezentrale Mahnverfahren (im Sozial- und Jugendamt sowie im Amt für Migration und Integration) ist bereits in § 3 der Dienstanweisung Kreiskasse (neuer Entwurf) eingearbeitet.
- (3) Die Kassenaufsicht ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 der Dienstanweisung Kreiskasse personenbezogen an den jeweiligen Referatsleiter der Finanzverwaltung übertragen worden. Eine entsprechende Regelung wird in die neue Dienstanweisung Kreiskasse aufgenommen. Da die Übertragung personenbezogen ist, wird der neuen Dienstanweisung eine gesonderte Anlage beigefügt. Bei einem Personalwechsel muss damit nur die Anlage aktualisiert werden.
- (4) Im § 12 des Entwurfs der neuen Dienstanweisung Kreiskasse ist vorgesehen, dass die Geschäftskonten der Eigenbetriebe mit aufgeführt werden und es wird vermerkt, dass im Landratsamt Konstanz keine Barkasse mehr eingerichtet ist.
- (5) Für die Entgegennahme von Bargeld in der Zahlstelle-Betreibung werden zwischenzeitlich fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke verwendet.
- (6) In der neuen Dienstanweisung für die Kreiskasse werden auch Regelungen für das Online-Banking mit aufgenommen.
- (7) Die Auszahlung des monatlichen Taschengeldes an die Asylbewerber erfolgt über einen Scheck-Zahllauf. Die Freigabedaten (Liste mit allen Einzelpositionen wie bspw.

Name, Bankverbindung, Betrag, etc.) werden separat in der Kreiskasse aufbewahrt, d.h. ein Nachweis darüber, wie sich der Auszahlungsbetrag zusammensetzt, ist jederzeit möglich. Die einzelnen Belege zum Auffüllen der Zahlstelle im Amt für Migration und Integration sind ebenfalls einzelfallbezogen und ein Scheck wird erst ausgestellt, wenn ein entsprechender Beleg vorliegt. Insofern ist und war jederzeit gewährleistet, dass für die Auszahlungen im Bereich Asyl vollständige Belege vorliegen.

- (8) Die Regelungen in § 27 Abs. 4 der Dienstanweisung Kreiskasse werden an die Vorschriften in § 22 GemKVO angepasst.
- (9) Das Verzeichnis über die Zahlstellen und Handvorschüsse (Anlage 1 zur Dienstanweisung Kreiskasse) wird regelmäßig auf Vollständigkeit geprüft. Der Wertstoffhof in Rickelshausen wird ergänzend aufgenommen. Die Anlage 2 zur Dienstanweisung Kreiskasse befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Detailliertere Angaben zur Abrechnung, Art der Einnahme bzw. Ausgabe, Aufbewahrung von Bargeld, Schlüsselverwaltung usw. in den Zahlstellen werden dort zukünftig festgehalten.

5.1.2 Übertragung von Kassengeschäften (A 19)

- (1) Im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 GemKVO erledigt die Kreiskasse einen Teil der Kassengeschäfte für die Eigenbetriebe „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und „Seehäsele“. Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 GemKVO kann u.a. die Buchführung statt auf die Kreiskasse auf die Eigenbetriebe übertragen werden. Dies ist im Landratsamt Konstanz mit den Organisationsverfügungen vom 19.12.2007 für den Eigenbetrieb Seehäsele und mit Verfügung vom 30.04.2009 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgt.
Anmerkung: Damit bestanden die geforderten Regelungen zum Zeitpunkt der GPA-Prüfung bereits. Versehentlich ist es allerdings unterblieben, diese der GPA im Rahmen der Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Dienstleistungsauftrag umfasst etwa beim „Seehäsele“ nicht nur die Prüfung des Rechnungsergebnisses, sondern auch die Erstellung der Rechnungsabschlüsse einschließlich einzelner Buchungen. Es wird daher geprüft, in welchem Intervall ein Wechsel des Dienstleisters sinnvollerweise durchgeführt werden kann und die Vorgehensweise entsprechend angepasst.
- (3) Ein formeller Vertrag, der die angesprochenen Themen regelt, wurde mittlerweile zwischen dem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler GmbH geschlossen. Zwischen dem Eigenbetrieb „Seehäsele“ und der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler GmbH besteht ebenfalls ein Vertrag, eine Abstimmung zur weiteren Ausgestaltung wird zwischen dem Eigenbetrieb und der Kreiskasse erfolgen und die Regelungen des Vertrags mit der Schmid & Tritschler GmbH entsprechend den Anmerkungen des Prüfungsberichts angepasst werden.

5.3.3 Sonstige Verbindlichkeiten (A 31)

Die im Anhang aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre werden ab dem Jahresabschluss 2017 vervollständigt; die Gewährträgererklärung zugunsten der Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH wird ergänzt. Darüber hinaus werden die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zukünftig unter der Bilanz aufgeführt werden.

6.1.1 Personalwirtschaft Allgemeines, Bezügeabrechnung (A 35)

Den Feststellungen zu fehlenden Vorschriften und Dokumentationen im Zusammenhang mit der elektronischen Aktenführung wird Rechnung getragen. Da zunehmend auch weitere Fachämter auf eine elektronische Aktenführung umstellen, wird ein Teil der Vorgaben durch hausweite Regelungen (beispielsweise zu Scanmodus, Scanauflösung) in Abstimmung mit den beteiligten Stellen (EDV, Kreisarchivar, Rechnungsprüfungsamt) und darauf aufbauend eine weitere spezifische Regelung zur Führung der Personalakten zu treffen sein. Hierzu finden Abstimmungen mit den beteiligten Stellen statt.

Bezüglich Feststellung (3) wurde bereits begonnen, Dokumente mit dem Status „in Bearbeitung“ umzusetzen auf den Status „abgeschlossen“.

6.1.2 Besoldung und Leistungen an Beamte (A 38, A 45)

a) Mehrarbeitsvergütung (A 38)

Aus der stichprobenartigen Prüfung resultierte, dass nicht aktenkundig war, ob eine vorherige schriftliche Genehmigung oder Anordnung vorlag und auch das erforderliche öffentliche Interesse und die Unaufschiebbarkeit nicht ersichtlich war. Wir werden künftig darauf achten, dass die Hinweise aus dem Prüfbericht beachtet werden und so eine einheitliche Anwendung zur Mehrarbeitsvergütung gewährleistet ist.

b) Überlassung von Dienstfahrzeugen (A 45)

Der Abschluss der Nutzungsverträge mit den Forstrevierleitern erfolgte seinerzeit mit der Absicht, der besonderen Situation der Forstrevierleiter gerecht zu werden (z.B. Vermeidung eines Fahrzeugwechsels zwischen Dienstfahrzeug und Privatfahrzeug während Pausen im Außendienst), ferner konnten durch eine hohe private Fahrleistung Einnahmen für den Landkreis erzielt und die Fahrzeuge somit zu einem nicht wesentlichen Anteil gegenfinanziert werden. Den Prüfungsfeststellungen wird Rechnung getragen, die (geänderten) Nutzungsbedingungen werden dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt (voraussichtlich in der Sitzung am 19. März 2018). Dies gilt auch für den Ausschluss der Nutzung von Familienangehörigen. Die Hinweise bezüglich der Wirtschaftlichkeitsberechnung werden zukünftig berücksichtigt; soweit es sich um Kauffahrzeuge handelt, für die aktuell keine andere Verwendung besteht, wird ein Entzug des Dienstwagens jedoch nicht sinnvoll sein.

6.1.3 Vergütungen und Leistungen an Beschäftigte (A 47, A 48)

a) Arbeitsmarktzulage (A 47)

Die gewährte Zulage des Beschäftigten Pnr. 301084 wird als übertariflicher Anreiz zur Gewinnung und Bindung des geeigneten Fachpersonals gewährt. Von dieser Möglichkeit wird nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Die Zulagen für Sozialarbeiter und Heimleiter in Gemeinschaftsunterkünften werden mittlerweile nicht mehr gewährt. Auch hier war es zum Hochpunkt der Flüchtlingskrise unbedingt notwendig, das Personal durch übertarifliche Anreize zu binden bzw. dadurch dringend benötigtes Personal zu gewinnen. Die Überprüfung der Arbeitsmarktzulagen und die Gremienbeteiligung sind für das erste Halbjahr 2018 vorgesehen.

b) **Stufen der Entgelttabelle (A 48)**

Bei der Überleitung aus dem BAT in den TVöD waren Beschäftigte mit einer besonderen Stufenregelung gesondert signiert worden (SAP-Tarifgruppe „E09ST49J“), bei Neueinstellungen nach dem Überleitungszeitpunkt war dies unterblieben. Seitens der Personalverwaltung wurden diese Fälle überprüft und soweit erforderlich umsigniert, sodass im Rahmen der neuen Entgeltordnung eine zutreffende Überleitung in die Entgeltgruppen 9a oder 9b erfolgen konnte. In einem Fall erfolgte eine Herabstufung von Stufe 6 nach Stufe 5 verbunden mit einer Rückforderung der Überzahlung im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist von 6 Monaten.

7.2.1.2 Fahrtkosten zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung (A 56, A 58)

Bei der Ausschreibung werden zwischenzeitlich alle kostenrelevanten Vorgaben berücksichtigt. Das Ergebnis der Angebotswertung wird dokumentiert, die jeweiligen Verträge sind vorhanden, sodass die Kostenübernahme nachvollziehbar begründet werden kann. Inhalt und Art der Ausschreibung wird nochmals mit der Vergabestelle des Landkreises abgestimmt.

Die Vorgaben des § 10 Abs. 1 GemHVO werden seit dem Abrechnungsjahr 2016 bei der Verbuchung der Beförderungsentgelte für den Monat Dezember berücksichtigt. Die Aufwendungen vom Dezember 2016 wurden ertragsgemäß im abgelaufenen Jahr gebucht, die Auszahlung wurde dem laufenden Haushaltsjahr, d. h. 2017, zugeordnet. Entsprechend wird auch künftig verfahren. Die zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen wurden nochmals auf die Regelung hingewiesen.

7.2.1.4 Fallmanagement (A 64)

Bei den genannten Einzelfällen handelt es sich im Wesentlichen um vom Landeswohlfahrtsverband (LWB) übernommene Bestandsfälle, in denen kaum mit einer Veränderung der Bedarfslage zu rechnen ist. Die Hilfeplanung, insbesondere die Abgrenzung zur Hilfe zur Pflege, wurde in die Wege geleitet. Grundsätzlich erfolgt aber in allen Fällen eine umfassende Fallsteuerung nach einem standardisierten Verfahren.

Bei der Dokumentation wird künftig noch stärker auf eine einheitliche Vorgehensweise geachtet, insbesondere werden derzeit die Anforderungen an einen Entwicklungsbericht erarbeitet und ein entsprechender Vordruck entwickelt, der dann einheitlich von allen Trägern genutzt werden soll.

Der Vordruck für den Gesamtplan wird auf die Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) angepasst. In diesem Zusammenhang sind auch Zielerreichungsgrade als Grundlage für die weitere Hilfeplanung vorgesehen.

9.4.2 Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen (A 86)

Die Berücksichtigung eines vorläufigen Ergebnisses erfolgte einmalig in der Gebührenkalkulation 2016 - 2017. Da absehbar war, dass im Kalkulationszeitraum 2016 - 2017 im Wesentlichen nur die Kostenüberdeckungen aus dem vorangegangenen Bemessungszeitraum 2009 – 2012 verrechnet wurden, wurde ein geringfügiger Betrag von 5.697 EUR bereits aus dem neuen Zeitraum 2013 bis 2015 verrechnet; dies wurde für vertretbar gehalten.

Der Hinweis, keine vorläufigen Ergebnisse bei der Ausgleichsberechnung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen zur berücksichtigen, wurde bei der Gebührenkalkulation 2018 – 2019 beachtet und wird künftig bei weiteren Kalkulationen ebenfalls beachtet werden.

9.4.3 Nachsorgerückstellung für Deponien (A 87)

Die von der Gemeindeprüfungsanstalt dargestellte Bilanzierungspflicht der kompletten Nachsorgerückstellungsverpflichtungen verändert die Jahresabschlüsse des Abfallwirtschaftsbetriebes. Bisher war der handelsrechtliche Jahresabschluss identisch mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis. Künftig sind ein handelsrechtlicher und ein gebührenrechtlicher Abschluss festzustellen.

Die Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt zur Bilanzierungspflicht der fehlenden Nachsorgerückstellungen werden im noch offenen Jahresabschluss 2017 umgesetzt. Der Betriebsausschuss wurde am 13.11.2017 hierüber mit den damit verbundenen Änderungen in der Bilanz und GuV unterrichtet.